

1. Allgemeines

Für sämtliche Bestellungen der ICS Group, bestehend aus der Ics for automotive GmbH, Ics tooling GmbH einschließlich deren Tochtergesellschaften - folgend vereinfachend „ICS“ genannt - gelten ausschließlich die zu diesem Zeitpunkt gültigen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der ICS abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung gelten nicht als Zustimmung.

Die jeweils gültige Fassung der EKB der ICS wird auf der Website der ICS Group zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Auftragsannahme sind die hier veröffentlichten Bedingungen für den Vertrag gültig.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen, Lieferabrufe und deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

2.2 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen jeder Art erhalten erst durch nachträgliche schriftliche Bestätigung unter Angabe einer Bestellnummer von ICS Rechtsverbindlichkeit.

Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels E-Mail oder einem sonstigen, elektronischen DFÜ-System erfolgt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Lieferant ICS zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Jede Bestellung wie auch eventuelle schriftliche Nachträge sind unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von acht Wochentagen nach Dokumenteneingang keine Bestätigung bzw. Stellungnahme, so gelten die Bestellung der ICS als angenommen.

2.4 Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit die schriftliche Anerkennung von ICS.

2.5 Rückfragen sind ausschließlich an die Mitarbeiter der ICS am Sitz in Baidt zu richten. ICS ersucht in allen Schriftstücken die vollständige Bestellnummer aufzuführen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Erfolgt die Lieferung oder Leistung durch einen Sublieferanten, so hat sich dieser ebenfalls strikt an diese Einkaufsbedingungen zu halten. Besuche unserer Lieferanten und deren Vertreter in der Einkaufsabteilung an den Firmensitzen von ICS können nur nach Terminvereinbarung empfangen werden.

3. Lieferung und Leistung

3.1 Die Lieferung oder Leistung muss nach Art und Umfang der Vorschriften von ICS entsprechen. Bei Warenübernahme erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Lieferung nach DIN ISO 2859/1 (Einfachstichprobenplan für normale Prüfung) Prüfniveau S-1, Annahmehzahl (c) = 0, Rückweisezahl (d) = 1. Bei Nichtentsprechen der Ware lt. oben angeführter Stichprobenprüfung kann die gesamte Lieferung retourniert werden.

3.2 Zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ICS oder von ihr in der Bestellung bestimmten Anlieferadresse.

3.3 Ist die rechtzeitige Lieferung oder Leistung des Bestellten oder von Teilen nicht möglich, so ist dies umgehend und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung ICS schriftlich anzuzeigen.

3.4 Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erfolgt die Leistung oder Lieferung der Ware nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig, so hat ICS das Recht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich bei dem Geschäft um ein Fixgeschäft ist ICS weder an eine Nachfristsetzung noch an eine Rücktrittserklärung gebunden.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferungen oder Leistungen ist nicht als Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche von ICS zu werten.

3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

3.7 Eine frühere Lieferung oder Leistung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch ICS zulässig. Die Zahlungsfrist hierfür beginnt in einem solchen Fall jedoch erst mit dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Termins.

4. Verpackung und Versand

4.1 Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Käufers, so sind nur die Selbstkosten in Rechnung zu stellen. In allen Fällen behält ICS sich vor, Umhüllungen (Kisten, Fässer, Trommeln u. dgl.) frei Lieferstelle (CIP oder falls erforderlich DDP, gemäß den gültigen Incoterms) beizustellen. Für Leihemballagen gelten die fallweise getroffenen Vereinbarungen. Die Rücksendung der Emballagen erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Als Versender haben sie die gesetzlichen Verpackungsvorschriften zu beachten.

4.2 Die durch ICS festgelegten Versandvorschriften sind vom Lieferanten genauestens einzuhalten. Für Bezüge aus dem Ausland erhält der Lieferant von ICS im Einzelfall spezielle Weisungen. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen, haftet der Lieferant.

4.3 Postsendungen, betr. Päckchen und Pakete, sind an Ics for automotive GmbH, Am Foehrenried 16118, 88255 Baidt, Deutschland ausnahmslos portofrei abzufertigen. In allen Fällen ist eine Versandanzeige – in Kopie – an das Empfangswerk vor Abgang der Ware zu senden. In allen Versandpapieren ist unsere Bestellnummer aufzuführen. Führt der Lieferant den Versand ohne ausdrückliche Versandanweisung der ICS oder gegen dieselbe durch, so haftet er für die daraus entstehenden Nachteile. Der Lieferant hat ICS diesbezüglich schadlos zu halten.

4.4 Warenabholung: Die Übergabe der Waren darf nur gegen eine entsprechende Legitimation des Abholenden erfolgen. Bei einem Warenwert von über € 1.000,- bedarf dies der telefonischen Freigabe durch den zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Einkauf. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich im Bestellvorgang vereinbart wurde. Geschäftszeiten sind den Bestellvorschrift der ICS zu entnehmen. Bei Nichteinhaltung der Zeiten wird eine Abfertigung, auch von Komplettladungen, abgelehnt.

5. Höhere Gewalt, Gewährleistung, Rückgriff

5.1 Höhere Gewalt, Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien ICS von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Diese Befreiung gilt für die Dauer solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende.

5.2 Die Gefahr geht erst mit Annahme der Leistung oder Ware durch ICS oder durch einen von uns Beauftragten an dem Ort, an dem die Leistung oder Ware gemäß Auftrag zu erfüllen oder liefern ist, auf ICS über. Dies gilt auch wenn keine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Handelt es sich bei der gekauften Ware um eine Maschine, welche erst am Erfüllungsort durch den Lieferanten montiert wird, geht die Gefahr erst dann auf ICS über, wenn die Maschine vertragsgemäß geliefert und durch einen Probelauf die einwandfreie Funktion einvernehmlich festgestellt wurde. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung der Menge, des Zustandes, der Güte und Funktion der Waren erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, in unserem Werk in Baienfurt.

5.3 Die Annahme erfolgt vorbehaltlich der Kontrolle der Mangelfreiheit. Mängel hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Menge und Qualität der Leistung oder Ware werden spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Übernahme im Bestimmungswerk durch ICS gerügt. Andere Mängel, wie unter anderem das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die sich erst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Ware zeigen, werden dem Lieferanten binnen angemessener Frist angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.4 Der Lieferant trägt Gewähr für die einwandfreie Qualität und fachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Ausführung und garantiert eine ordnungsgemäße und betriebssichere Funktion des Gelieferten. Es kommen die gesetzlichen Bestimmungen zu Rechts- und Sachmängeln zur Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt wird.

Mängel sind im Rahmen der Gewährleistungspflicht zu verbessern. Der Lieferant hat ICS die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Gelieferten entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen.

5.5 Der Lieferant hat unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit dieser zu beginnen, widrigenfalls steht ICS das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

5.6 Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere bei Vorliegen von Rechtsmängeln, ICS von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5.7 Sollte ICS als Importeur oder Hersteller des Endproduktes eine Haftung nach produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen treffen und der Schaden ist auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts zurückzuführen, so hat der Lieferant ICS unabhängig von einem Verschulden vollen, auch Rechtskosten umfassenden, Schadenersatz und Regress zu leisten. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand, selbst nicht Hersteller des an ICS gelieferten Produkts und als Händler haftungsfrei zu sein.

5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, uns etwaige, nach der Lieferung entdeckte Fehler des Produktes unverzüglich zu melden. Erweist sich das uns gelieferte Produkt aufgrund neuer Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit unserer Konstruktion, als fehlerhaft, so ist der Lieferant verpflichtet, unsere noch vorhandenen Lagerbestände zum seinerzeitigen Einkaufswert zurückzunehmen.

5.9 Der Lieferant hat eine adäquate (ca. 5 Mio. €) Produkthaftpflichtversicherung für Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind bis 31.12.2024 abhängig von der Zuordnung für die Ics for automotive GmbH per E-Mail an: invoice@ics-automotive.com oder Ics tooling GmbH per E-Mail an: invoice@ics-tooling.com oder alternative per Post an die entsprechende Postanschrift in Baidt zu senden. Ab 01.01.2025 hat die Umstellung auf den elektronischen Rechnungsversand zu erfolgen.

6.2 Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Übernahme der Ware und Kontrolle der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach 30 Tagen ohne Abzug nach Wahl von ICS in bar oder durch Banküberweisung. Die festgesetzten Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseinganges, jedoch nicht vor Erhalt der Ware. Für Lieferungen oder Leistungen, die früher als vereinbart erfolgen, gilt die Regelung unter Punkt 3.7.

6.3 In der Rechnung angegebene, anderslautende Zahlungsbedingungen sind für ICS nur verbindlich, wenn sie von ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich anerkannt wurden.

6.4 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf das Recht zur Geltendmachung von Mängeln und die Gewährleistungspflichten des Lieferanten keinen Einfluss.

6.5 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ICS zulässig. Die Abtretung muss immer ihrer Bestellnummer sowie die Rechnungsnummer des Lieferanten beinhalten. Bei Begleichung der Rechnung behält sich ICS das Recht der Aufrechnung mit Gegenforderungen vor.

7. Geheimhaltung, Überlassung von Unterlagen, Werbung

7.1 Soweit der Lieferant im Rahmen dieses Vertrages Informationen körperlicher wie auch unkörperlicher Art unser Unternehmen betreffend erlangt, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, ist er verpflichtet, diese als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich zu behandeln. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

7.2 Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Benutzung und eine eventuelle Vervielfältigung solcher Gegenstände sind nur für die jeweiligen Zwecke der Verträge zwischen den Vertragsparteien zulässig.

7.3 Die Benützung der Bestellungen zu Werbezwecken ist grundsätzlich untersagt. Auf die Geschäftsbeziehung mit ICS darf nur verwiesen werden, wenn vorher eine schriftliche Einwilligung der ICS vorliegt.

8. Sonstige Schutzrechte

8.1 Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Ware in keine Patent-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Lieferant verpflichtet sich, ICS und deren Kunden hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten und alle in diesem Zusammenhang entstehende Kosten zu tragen.

8.2 Er verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm gelieferten Maschinen die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen aufweisen. Der Lieferant hat für Ansprüche, die an ICS wegen Verletzung bestehender Schutzvorschriften gestellt werden, Schadenersatz und Regress zu leisten, wenn diese Ansprüche sich darauf gründen, dass an den von ihm gelieferten Maschinen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen überhaupt nicht oder nur mangelhaft angebracht waren.

9. Compliance

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit ICS sich entsprechend den Anforderungen des Lieferantenkodex der ICS zu verhalten und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN sowie den Verhaltenskodex zu beachten. Auf Verlangen hat der Lieferant die Einhaltung ICS nachzuweisen. Bei Verstoß gegen diese Punkte, stellt der Lieferant ICS von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die ICS in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

9.2 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und ICS über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen.

Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant ICS innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich ICS das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.3 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen behält sich ICS das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

10. Datenschutz

10.1 Da es nicht auszuschließen ist, dass Mitarbeiter des Lieferanten mit personenbezogenen Daten oder mit der Verarbeitung solcher Daten in Berührung kommen, bestätigt der Lieferant, dass sämtliche Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden, über den gesetzlich definierten Datenschutz und deren Strafrechtsbestimmungen zur Datenverarbeitung belehrt und auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

10.2 Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass ICS Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung

erforderlich, Dritten (z. B. Banken; Versicherungen) zu übermitteln. ICS verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) soweit dies zur Erfüllung der mit uns abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder nach einem anderen in Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Fall notwendig ist. Die Verarbeitung und Speicherung erfolgt bei geschäftlicher Kontaktaufnahme von ICS durch den Lieferanten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist, die von ICS bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungs-ort ist unser Sitz (Baindt).

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für uns allgemein zuständigen Gerichts (88212 Ravensburg).

11.3 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen gilt ausschließlich des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen

12. Besichtigungs- und Kontrollrecht

ICS behält sich das Recht vor, jederzeit innerhalb gewöhnlicher Geschäftszeiten auch unangemeldet die Fertigungsstätten des Lieferanten zu besuchen. Dies kann auch durch eine von ihrer Abteilung Qualitätsmanagement autorisierte Institutionen oder Personen durchgeführt werden.

13. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Parteien vereinbaren, dass Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen der Schriftform bedürfen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch entsprechende gesetzliche Regelungen entsprechende zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.